

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Beſtätigung vorzulegen hat.

G.V. § 62, 63, 133.

R.G. v. 12. Juni 1869 § 11.

Sehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 142. Bei jedem Gerichte ſoll eine Staatsanwaltschaft beſtehen.

Bad. E.G. § 13—15. C.P.O. § 569, 586, 589—591, 595, 597, 604, 605, 607, 614, 616, 618—20, 624—26.

V. v. 23. Sept. 1879, die Dienſtvorſchriften für die Staatsanwaltschaft betr. (G. u. V.Bl. XLVII) s. Anlage S. 128 ff.

V. v. 8. Auguſt 1879, die Herbeiführung der Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen betr., (G. u. V.Bl. XXXVIII.)

V. v. 10. Novbr. 1879, die Herbeiführung der Vollſtreckung gerichtlich erkannter Geldſtrafen betr. (G. u. V.Bl. LXII.)

§ 143. Daß Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;

G.V. § 128 Abs. 2, 129 Abs. 1, 131 Abs. 2, 136, 144 Abs. 3 R.A.O. § 92.

2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;

R.A.O. § 92.

3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

G.V. § 146 Abs. 2. St.P.O. § 483 Abs. 2.

Die Zuſtändigkeit der Amtsanwälte erſtreckt ſich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Straſſachen, welche zur Zuſtändigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

G.V. § 27, 158. St.P.O. S. 160.

§ 144. Die örtliche Zuſtändigkeit der Beamten der Staats-

anwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

St.P.O. §, 15, 394 Abs. 2.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

G.V. § 146, 160. St.P.O. § 21.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

St.P.O. § 14. C.P.O. § 36.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

G.V. § 147, 148 N. 3.

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

G.V. § 145. St.P.O. § 226, 345.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

G.V. § 143 Abs. 2.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

G.V. § 148. St.P.O. § 152, 170.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staats-

anwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leiſten.

G.V. § 136 N. 1, 144 Abs. 3.

§ 148. Das Recht der Aufſicht und Leitung ſteht zu:

1. dem Reichskanzler hiñſichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjuſtizverwaltung hiñſichtlich aller ſtaatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesſtaates;
3. den erſten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hiñſichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte ſind nicht richterliche Beamte.

Zu dieſen Aemtern ſowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

Bad. E.G. § 13.

§ 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorſchlag des Bundesraths vom Kaiſer ernannt.

Dieſelben können durch Kaiſerliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des geſetzlichen Wartegeldes einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden.

§ 151. Die Staatsanwaltschaft iſt in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

St.P.O. § 169—173, 238 Abs. 1, 239 Abs. 2, 240 Abs. 1 u. 2, 490 Abs. 2 u. 3.

§ 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geſchäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienſtaufſicht über die Richter nicht übertragen werden.

E.G. z. G.V. § 2.

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienſtes ſind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und ſind in dieſer Eigenſchaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der dieſen vorgeſetzten Beamten Folge zu leiſten.

Gerichtsverfaſſung 2c.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Landesh. V. v. 17. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXVI.), die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozessordnung betr. s. Anhang S. 161.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bad. E.G. § 16. G.V. § 45, 51, 91—94, 161, 162, 184, 185, 187, 192. C.P.O. § 44, 74 Abs. 2, 97, 98, 109, 149, 151—156, 173, 179, 187, 193, 213, 221 Abs. 2, 225, 230 flg., 246, 271 Abs. 1, 286, 287, 288, 290 Abs. 2, 291 Abs. 4, 305, 315, 329 Abs. 3, 346, 351, 353, 354, 371, 376, 403, 440 flg., 447—449, 457, 458, 463, 470, 506, 517, 529, 530, 532, 539, 571, 582, 596, 621, 627 flg., 646, 662, 663, 665, 666, 669, 670, 674, 680, 705, 761, 781, 800, 814, 819, 824, 855, 865. — K.O. § 66, 68, 69, 78, 85 Abs. 2, 90, 100, 103—105, 112 Abs. 2, 114, 115, 127, 128, 133, 134, 139, 146 Abs. 2, 150 Abs. 2, 151, 165, 166, 175, 184, 189, 191. St.P.O. § 26, 31, 37, 166, 185, 186, 211, 219, 222—225, 248, 252—254, 271, 275 Abs. 4, 277, 308, 313, 316, 341, 348, 355, 358, 361, 364, 373, 381, 384—387, 406, 421, 425 Abs. 2, 430 Abs. 3, 449, 454, 455, 461, 483 Abs. 1, 486, 495. — Landesh. V. v. 17. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXIII.), die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betr. s. Anh. S. 163. — V. v. 19. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXIII.), die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betr. (s. Anh. S. 169.) Landesh. V. v. 26. August 1879 (G. u. V.Bl. XL.), den Aktuarsdienst bei den Grossherzoglichen Bezirksämtern betr. (s. Anh. I. D. 15.) Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XI.) § 3.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Be-